

Fachtagung der LAG Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt, 10. 11

**BERUFLICHE BETREUUNG AB  
1.1.2023**

Registrierung von beruflichen Betreuern  
Sachkundenachweis

Horst Deinert, Duisburg

## BISHERIGE RECHTSLAGE

- Betreuung ist derzeit kein Beruf
- Daher muss bei jeder Betreuerbestellung einzeln die Beruflichkeit festgestellt werden (§ 286 FamFG)
- (Vermeintliche) Mindestfallzahlen nach dem bisherigen § 1 VBVG hindern den angehenden Berufsbetreuer an einer verlässlichen Planung (anders bei Vereinsbetreuern)
- Kriterien für die Geeignetheit als beruflicher Betreuer sind bislang gesetzlich nicht festgelegt
- Berufliche Erfahrung und Fortbildung wirken sich bisher nicht auf die Vergütung aus.

## RECHTSLAGE AB 1.1.2023

- Berufliche Betreuungsführung wird von der Einzelfallbestimmung in eine generelle berufliche Registrierung geändert
- Das gilt für selbstständige Betreuer wie Vereinsbetreuer
- Zuständig dafür sind die Betreuungsbehörden. Sie führen insoweit die Bezeichnung „Stammbehörde“.
- Die neuen Bestimmungen finden sich im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), dort §§ 19, 23 ff (welches u.a. das Betreuungsbehördengesetz ablöst)
- Ergänzt werden die Regelungen durch die Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV), die auch ein Curriculum für die Sachkunde enthält

## REGISTRIERUNG NEUBETREUER

- Neubetreuer sind Personen, die am 1.1.2023 keine berufliche Betreuung nach altem Recht führen (frühere Tätigkeiten zählen insoweit nicht)
- Sie müssen VOR der Aufnahme der Tätigkeit als Berufsbetreuer zunächst die Registrierung vornehmen lassen
- Die Registrierung kann – bei Fehlen der vollständigen Sachkunde – vorläufig ausgesprochen werden (§ 33 BtOG); dies ist befristet (max 30.6.2025), Sonderregelung für Vereinsbetreuer (§ 23 Abs. 4 BtOG)
- Betreuerbestellungen ohne vorherige Registrierung führen NICHT zum Vergütungsanspruch (auch wenn die Beruflichkeit im Beschluss steht). Die Regelung gilt auch für Anwälte.

## REGISTRIERUNG BESTANDSBETREUER

- Bestandsbetreuer sind Personen, die am 1.1.2023 mindestens eine berufliche Betreuung nach altem Recht führen
- Für Sie gelten vereinfachte Regelungen:
- Vorläufige fiktive Registrierung (ohne Antrag ab 1.1.2023)
- Antragsfrist bis 30.6.2023 (bei späterem Antrag gelten die Regeln für Neubetreuer)
- Kein Eignungsgespräch bei der Stammbehörde nötig
- Keine Registriergebühr (sonst 200 €)
- Sachkundenachweis nur, wenn weniger als 3 Jahre Berufserfahrung als Betreuer

# REGISTRIERVORAUSSETZUNGEN

- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
  - Betrifft insbesondere Vorstrafen und Schuldneinträge
  - Nachzuweisen durch Führungszeugnis und Schuldnerauskunft
- Ausreichende Sachkunde für die Betreuer Tätigkeit
  - Bei Neubetreuern und Bestandsbetreuern unter 3 Jahren im Einzelnen nachzuweisen
- Vermögensschaden-Haftpflicht über 250.000 € (jährlich 1 Mio €)
  - Kann durch Vereinsversicherung nachgewiesen werden

## WEITERE NACHWEISE

- Erklärung, ob aktuell ein Ermittlungs-, Straf- oder Insolvenzverfahren läuft
- Erklärung, ob frühere Registrierung widerrufen wurde
- Erklärung über organisatorische Verhältnisse und weitere Berufstätigkeiten
- Liste der aktuell geführten Betreuungen (nur gerichtliche Aktenzeichen)
- Bei erforderlichem Sachkundenachweis: Zeugnisse, Fortbildungsbescheinigungen (Originale oder beglaubigte Kopien)

# SACHKUNDE

- Kenntnisse des Betreuungsrechtes und des Betreuungs- und Unterbringungsverfahrens
- Kenntnisse über die in den Aufgabenbereichen typischen Rechtsfragen, zB Geschäftsfähigkeit, Vertragsrecht (Kauf-, Miet-, Heimrecht usw), Schuldrecht, Zwangsvollstreckung
- Kenntnisse des Sozialrechtes (und der Zuständigkeiten), zB ALG 2, Sozialhilfe, Kranken-, Renten-; Pflegeversicherung; Eingliederungshilfe
- Med. Grundkenntnisse betreuungstypischer Erkrankungen; Grundlagen der Methoden und Gesprächsführung mit beeinträchtigten Menschen



# SACHKUNDELEHRGANG

- Der Sachkundelehrgang umfasst 270 Zeitstunden und wird in 11 Module unterteilt
- Gesamtzeitaufwand ca. 2 Monate; Kosten ca. 5.000 € (Gesamtlehrgang)
- Ist die Sachkunde nicht bereits durch andere Aus- und Fortbildungen belegt, sind einzelne Module (max alle 11) zu belegen (bis 30.6.2025)
- Für Sozialarbeiter/Volljuristen wird die Sachkunde anerkannt (ohne Einzelprüfung), ansonsten sind die Kenntnisse durch möglichst differenzierte Nachweise zu belegen.

# REGISTRIERBESCHEID

- Nach Vorlage aller nötigen Unterlagen erteilt die Stammbehörde die Registrierung (Verwaltungsakt)
- Sie ist bei allen Gerichten (und anderen Betreuungsbehörden) vorzulegen
- Sie ist die Grundlage für den Vergütungsanspruch in allen bisher und künftig geführten Betreuungen
- Bei Umzug ist dieser der Behörde zu melden. Die neu zuständige Behörde erteilt eine neue Registrierung (ohne erneute Prüfung)
- Die Registrierung ist unbefristet (außer nach § 33 BtOG) und gilt bundesweit

# MITTEILUNGSPFLICHTEN

- Der Betreuer hat der Stammbehörde mitzuteilen:
- Unverzüglich: strafrechtlich relevante Tatsachen, Einleitung Insolvenzverfahren, Umzüge in anderen Behördenbezirk, Organisatorische Änderungen
- Alle 6 Monate: neue Liste der aktuell geführten Betreuungen (nur AZ)
- Alle 3 Jahre: Führungszeugnis und Schuldnerauskunft

# ENTZUG DER REGISTRIERUNG

- Widerruf (mit Wirkung in die Zukunft)
  - Bei Verlust der Eignung und Zuverlässigkeit (zB Verurteilung, Insolvenz)
  - Bei Verstoß gegen das Schenkungsverbot (§ 30 BtOG)
  - Verlust des Haftpflichtversicherungsschutzes
  - Mehrere Betreuerentlassungen wegen fehlender Eignung
- Rücknahme (rückwirkend möglich)
  - Bei Betrug oder Urkundenfälschung anlässlich der Registrierung
- Verzicht auf die Registrierung jederzeit möglich; automatisches Enden beim Tod
- Wegfall der Registrierung: Kein Vergütungsanspruch mehr; Betreuerentlassung

## RECHTSMITTEL UND RECHTSWEGE

- Verfahren zur Registrierung und zum Entzug:  
Verwaltungsverfahren
- Akteneinsichts- und Anhörungsrecht
- Anwalt kann beauftragt werden
- Rechtsmittel gegen Bescheid: Widerspruch (Monatsfrist)
- Gerichtlicher Rechtsschutz: Klage beim Verwaltungsgericht
- Dort auch einstweiliger Rechtsschutz möglich

# VERGÜTUNGSÄNDERUNGEN 1

- Keine allgemeine Anhebung nach derjenigen im Juli 2019
- Altes Vergütungsrecht gilt bis Ende des Abrechnungsmonats, der auf den 1.1.2023 folgt
- Im neuen Recht bleiben die 3 Tabellenstufen erhalten, aber:
- Verknüpfung von Berufs/Hochschulabschluss UND betreuungsrelevanter Fachkenntnis ENTFÄLLT
- Fachkenntnis ist ausschließlich im Registrierungsverfahren maßgeblich

## VERGÜTUNGSÄNDERUNGEN II

- Bei Unsicherheiten über die Tabellenstufe kann eine verbindliche Einstufung beantragt werde
- Grundlage § 8 Abs. 3 VBVG
- Zuständig Amtsgerichtsvorstand
- Bescheid = Justizverwaltungsakt – für alle Betreuungen verbindlich
- Rechtsmittel: Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- Zuständig: OLG, Frist 1 Monat

## VERGÜTUNGSÄNDERUNGEN III

- Betreuervergütung kann als Dauerauszahlung beantragt werden
- Dann Auszahlung „automatisch“ quartalsweise
- Änderungen der Vergütungskriterien sind unverzüglich mitzuteilen
- Verrechnung mit späteren Ansprüchen ist zulässig
- Gerichtliche Überprüfung nach 2 Jahren
- Nicht geeignet für indifferente Fälle bei der Frage der Mittellosigkeit



## VERGÜTUNGSÄNDERUNGEN IV

- Wechsel ins Heim oder in Wohnung künftig wie Kriterien der Mittellosigkeit anhand des Standes am Ende des Abrechnungsmonats
- Mittellosigkeit wird nur noch anhand des Vermögens (§ 90 SGB XII) festgemacht, nicht mehr laufendes Einkommen inkl. Unterhalt
- Aufwandspauschale für Ehrenamtler steigt auf 425 €; am Ende der Betreuung wird – beim Ehrenamtler der Abrechnungsmonat voll bezahlt.